

Satzung des Vereins „Historische Feuerwehr Grevenbrück e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Historische Feuerwehr Grevenbrück e.V.“ und hat seinen Sitz in Lennestadt Grevenbrück, Im Planken 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufarbeitung, Erhaltung und Pflege von eigenen und leihweise überlassenen historischen Feuerwehrfahrzeugen, Ausrüstung und Gerätschaften. Für die vorgenannten Gegenstände soll zusätzlich eine Dokumentation angefertigt werden mit Daten und Bildern ihrer Geschichte.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt sowie Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes recht am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Die Erhebung oder Änderung von Beiträgen erfolgt durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet das Vorstandsteam. Dieses besteht aus mindestens vier bis zu acht natürlichen Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder führen intern die Bezeichnung Vorstandsmitglieder I, II, etc bis VIII. Jedes Teammitglied ist nur zusammen mit einem weiteren Teammitglied gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Gesamtvorstands einzuholen, wobei mindestens 3 Mitglieder des Vorstandsteams an der Zustimmung teilhaben müssen.

Die Teammitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder I, IV und VII erstmals nach drei Jahren, die Mitglieder II, V und VIII erstmals nach zwei Jahren und die Mitglieder III und VI erstmals nach einem Jahr zur Wahl stehen. Zweck dieser Verfahrensweise ist, dass nicht der komplette Vorstand nach drei Jahren neu gewählt werden muss, sondern ein Rotationsverfahren stattfindet.

(2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
-dem Vorstandsteam
-dem Beirat

Der Beirat des Vorstands besteht aus bis zu acht Personen (Bezeichnung I bis VIII), die im gleichen Rhythmus wie der Vorstand gewählt werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

(3) Die Aufgaben des Vorstands (Schriftführung, Kasse, Geräewartung, Außenanlagen, Wartung und Instandhaltung des Feuerwehrturms u.ä) werden Vorstands intern verteilt. Der Gesamtvorstand bestimmt aus den Reihen des Vorstandsteams einen Vorstandsvorsitzenden, der den Verein nach außen vertritt.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Der Vorstand hat das Recht, für das Vereinsleben besondere Vorschriften zu erlassen.

(6) Der oder die Vorstands intern gewählten Kassierer haben die Kasse ordentlich zu verwalten und alljährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand überwacht die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands und des Kassierers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Genehmigung der Jahresrechnung

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch entsprechende Aushänge am Vereinsheim Im Planken 7 (Feuerwehrturm) und Bekanntmachung in der örtlichen Presse einberufen. In der gleichen Weise kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(3) Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, im übrigen genügt die einfache Mehrheit.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied aus dem Vorstandsteam eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandsteam zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Feuerwehr der Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Lennestadt-Grevenbrück, 18. Oktober 2024